

Inhaltsverzeichnis

- Registrierkassenpflicht ist nicht verfassungswidrig
- Anforderungen an eine Schätzung durch die Finanzbehörde
- Privatfahrten müssen auch im Fahrtenbuch erfasst werden
- Sprachkurs „Business Conversation“ als Werbungskosten abzugsfähig
- Grundstückswertrechner auf BMF-Homepage veröffentlicht
- Wirtschaftliche Beziehungen sind auch maßgebend für die Bestimmung des Mittelpunkts der Lebensinteressen
- Weitere Absenkung des Basiszinssatzes mit 16.3.2016

Registrierkassenpflicht ist nicht verfassungswidrig

Der Verfassungsgerichtshof hat unlängst (GZ G 606/2015-14, G 644/2015-14, G 649/2015-14 vom 9. März 2016) erkannt, dass die **Registrierkassenpflicht nicht verfassungswidrig** ist. Sie ist dazu geeignet, Manipulationsmöglichkeiten zu reduzieren und damit **Steuerhinterziehung zu vermeiden**. Die Verpflichtung zur Verwendung einer Registrierkasse liegt damit **im öffentlichen Interesse**. Entgegen der Meinung der drei Kleinunternehmer, welche den VfGH zur Prüfung der Registrierkassenpflicht angerufen haben, sieht das Gericht **auch bei Kleinunternehmern** durch die Registrierkassenpflicht **keinen unverhältnismäßigen Eingriff** in die **Freiheit der Erwerbsbetätigung**.

Erfreulicherweise hat der VfGH klargestellt, dass **erst die Umsätze ab 1. Jänner 2016 für die Beurteilung** einer möglichen Registrierkassenpflicht **relevant** sind, da ein Abstellen auf Umsätze des Jahres 2015 eine vom Gesetz nicht gedeckte Rückwirkung darstellen würde (d.h. die Rückwirkung hätte explizit im Gesetz geregelt werden müssen). Folglich kommt es **frühestens ab 1. Mai 2016 zur Registrierkassenpflicht**, sofern der Umsatzsteuervoranmeldungszeitraum ein Monat beträgt und im **Jänner 2016 bereits die Umsatzgrenzen überschritten** wurden. Registrierkassenpflicht liegt grundsätzlich bei jährlichen Umsätzen von mehr als 15.000 € und (davon) **jährlichen Barumsätzen von mehr als 7.500 €** vor. Da Bankomat- und Kreditkartenzahlungen auch als Barumsätze gelten, können Kleinunternehmer der Registrierkassenpflicht oftmals dadurch entgehen, indem sie ihre Kunden mittels **Banküberweisung** bezahlen lassen. Dies bringt freilich erhöhten administrativen Aufwand wie z.B. regelmäßiges Überwachen der Kontoeingänge, Erstellen von Mahnungen etc. mit sich.

Anforderungen an eine Schätzung durch die Finanzbehörde

Im Rahmen von **Betriebsprüfungen** kann es dazu kommen – insbesondere, wenn Aufzeichnungen unvollständig sind und **Nachweise fehlen** – dass die Finanzbehörde als letzten Ausweg eine **Schätzung der Bemessungsgrundlage** androht. Der VfGH hatte sich unlängst (GZ 2012/13/0068 vom 27.1.2016) mit den **Anforderungen an eine Schätzung** der Bemessungsgrundlage durch die Betriebsprüfung auseinanderzusetzen. Im Fokus stand dabei ein **Taxiunternehmer** für

Mietwagenverkehr und sonstige Personenbeförderung, bei dem die Betriebsprüfung mehrere Aspekte der Gewinnermittlung sehr kritisch betrachtete. So wurde etwa die **Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen** in Zweifel gezogen, da häufig auftretende „Doppel- und Mehrfachlosungen“ (Entgelte für Taxifahrten) üblicherweise bei einem Taxiunternehmen nicht vorkämen, da es eine Vielfalt an Strecken zu befahren gelte. Außerdem stellte die Betriebsprüfung mittels **Treibstoffintervallverprobung** fest, dass die Treibstoffverrechnung möglicherweise nicht in Ordnung sei und in Folge die angegebene Kilometerleistung und die Erlöse in Frage zu stellen sind. Aus diesen und weiteren Umständen leitete die Behörde das Recht zur **Schätzung der Steuerbemessungsgrundlage des Taxiunternehmens** ab.

Der VwGH betonte in seiner Entscheidungsfindung, dass das **Ziel einer Schätzung** sein muss, den **wahren Besteuerungsgrundlagen möglichst nahe** zu kommen, wenngleich jeder Schätzung eine **gewisse Ungenauigkeit** immanent ist. Die Abgabenbehörde hat die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung zu schätzen, wenn sie diese nicht ermitteln oder berechnen kann. Es sind dabei alle **Umstände zu berücksichtigen**, die für die **Schätzung von Bedeutung** sind. Demnach müssen die zum Schätzungsergebnis führenden **Gedankengänge** (somit auch die anzuwendende Schätzungsmethode) **schlüssig und folgerichtig** sein und das Schätzungsergebnis mit der Lebenserfahrung im Einklang stehen. Dabei muss die Behörde im Rahmen des Schätzungsverfahrens auch **auf alle** vom Steuerpflichtigen substantiiert vorgetragene und für die Schätzung **relevanten Behauptungen eingehen**. Im konkreten Fall war etwa die vom Taxiunternehmen vorgebrachte **Begründung für die höheren** (als branchenüblich) **Leerfahrten schlüssig**, da er als Wiener Taxi nicht berechtigt ist, am Flughafen Wien Schwechat (in Niederösterreich) am Taxistandplatz zu stehen und auf Kunden zu warten, um entsprechende Umsätze bei der Rückfahrt vom Flughafen zu erzielen.

Schätzungsergebnisse durch die Betriebsprüfung unterliegen auch der **Begründungspflicht**. Im vorliegenden Fall hat der VwGH dies als nicht erfüllt angesehen und ist somit zu einem für den Steuerpflichtigen **erfreulichen Ergebnis** gekommen. An eine Schätzung werden **hohe Anforderungen** gestellt – insbesondere damit eine **möglichst den tatsächlichen Begebenheiten** entsprechende **Besteuerung** erfolgt und nicht eine automatische Mehrbelastung im Sinne einer **Pönalisierung**.

Privatfahrten müssen auch im Fahrtenbuch erfasst werden

Bei **Betriebsprüfungen** werden Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einem **KFZ** stehen, in der Regel besonders genau unter die Lupe genommen. Wird das KFZ zu mehr als 50% betrieblich genutzt, stellt das Auto **Betriebsvermögen** dar. Es sind die **tatsächlichen Kosten** (bei Ausscheiden eines Privatanteils) anzusetzen. Wird das KFZ zu weniger als 50% betrieblich genutzt, kann der Unternehmer **wahlweise** die **tatsächlichen Kosten** oder das **amtliche Kilometergeld** ansetzen. Wird das Kilometergeld in Anspruch genommen, reicht der Nachweis, dass es sich **dem Grunde nach** um eine **beruflich notwendige Fahrt** handelt.

Werden die **tatsächlichen Kosten unter Abzug eines Privatanteils** angesetzt, muss der **Privatanteil anhand eines Fahrtenbuches** nachgewiesen werden. An ein Fahrtenbuch sind **strenge formale Voraussetzungen** geknüpft. Darin sind Reisetag (Datum), Reisedauer (Uhrzeit), Ausgangs- und Zielpunkt der Reise, der Reisezweck, Anfangs- und Endkilometerstände und Anzahl der gefahrenen Kilometer festzuhalten. Zur **Grundvoraussetzung** eines Fahrtenbuches zählt auch, dass das Fahrtenbuch **zeitnah und in geschlossener Form geführt** werden muss. Diverse Urteile in der Vergangenheit haben bereits ausgeführt, dass mittels Computerprogramm **MS-Excel** (oder mit der Hilfe ähnlicher Programme) geführte Fahrtenbücher diese **Voraussetzung nicht erfüllen**, da nicht

ausgeschlossen werden kann, dass zu einem früheren Zeitpunkt eingegebene Daten **nachträglich verändert** werden.

In einem kürzlich ergangenen Urteil des **BFG** (GZ RV/7101452/2010 vom 25.11.2015) wurde nun auch festgehalten, dass in einem **Fahrtenbuch nicht nur die beruflich bedingten Fahrten**, sondern **auch die Privatfahrten** und Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte **auszuweisen** sind. Grundsätzlich sind auch die **Gesamtkosten durch Belege nachzuweisen**. Führt der Steuerpflichtige kein solches Fahrtenbuch und erbringt er keinen Nachweis dafür, welche Fahrten im Interesse seiner Tätigkeit notwendig waren, ist die Abgabenbehörde berechtigt, die **Fahrtkosten zu schätzen**. Einem Fahrtenbuch, das nur die betrieblichen bzw. beruflich bedingten Fahrten enthält, kann **keine volle Beweiskraft** zuerkannt werden.

Keine Ausnahmen für Steuerberater beim Nachweis von Bewirtungsaufwendungen

Bekanntermaßen sind **Repräsentationsaufwendungen steuerlich nicht abzugsfähig**, da sie nicht nur im Zusammenhang mit der Erzielung von steuerpflichtigen Einkünften anfallen, sondern auch das **gesellschaftliche Ansehen des Steuerpflichtigen fördern**. Eine Ausnahme besteht nur für **Aufwendungen anlässlich der Bewirtung von Geschäftsfreunden**, sofern zwei Voraussetzungen erfüllt sind. Es muss mit den Aufwendungen ein **Werbezweck** verbunden sein und die **berufliche bzw. betriebliche Veranlassung** muss erheblich überwiegen. Bei Erfüllen dieser Voraussetzungen können dann **50% der angefallenen Aufwendungen steuerlich geltend** gemacht werden. Bis zum VwGH gelangte ein Fall (GZ 2012/15/0041 vom 26.11.2015), in dem eine **Steuerberatungskanzlei mit Hinweis auf die Verschwiegenheitspflicht keine genauen Nachweise** im Zusammenhang mit den Bewirtungsaufwendungen erbringen wollte.

Der VwGH bekräftigte mit Verweis auf **ständige Rechtsprechung**, dass es für Steuerberater, Rechtsanwälte, Ärzte oder auch andere Freiberufler **keine Sonderrechte gibt** und daher etwaige **Nachweispflichten nicht mit dem Hinweis auf die Verschwiegenheitspflicht** (bei Wirtschaftstreuändern gem. § 91 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG)) vermieden werden können. Eine bloße Glaubhaftmachung ist keinesfalls ausreichend. Für die steuerliche **Abzugsfähigkeit** der Aufwendungen ist überdies wichtig, dass **tatsächlich ein Werbezweck** im Sinne einer **Produkt- und Leistungsinformation** erfüllt wird.

Am Beispiel eines Rechtsanwalts bedeutet dies, dass etwa mit der Besprechung anhängiger Prozesse oder diverser Schadensfälle kein Werbezweck verfolgt wird und daher die Bewirtungsaufwendungen steuerlich nicht absetzbar sind. Gleiches gilt für **Wirtschaftstreuänder**, wenn im Rahmen eines Arbeitssessens **Angelegenheiten eines Klienten besprochen** werden.

Schließlich kritisierte der VwGH auch den Einwand der Verschwiegenheitspflicht, da bei der für die Abzugsfähigkeit der Bewirtungskosten notwendigen Leistungsinformation sowieso **keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse** offengelegt werden müssen und somit ein **Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht** gem. WTBG **nicht nachvollziehbar** sei. Im Endeffekt bestätigte der VwGH die Notwendigkeit, dass die betriebliche Veranlassung für die Bewirtungsaufwendungen im Einzelfall nachgewiesen werden muss und diesbezüglich **keine Sonderregelungen für Wirtschaftstreuänder, Rechtsanwälte** usw. bestehen.

Sprachkurs „Business Conversation“ als Werbungskosten abzugsfähig

Kürzlich hatte das BFG (GZ [RV/2100473/2013](#) vom 3.12.2015) über die **Abzugsfähigkeit von Fortbildungskosten** bezüglich eines englischen **Sprachkurses „Business Conversation“** zu entscheiden. Das BFG kam zum Schluss, dass schon der Name des besuchten Kurses „Business Conversation“ darauf schließen lässt, dass der Kurs an Teilnehmer gerichtet ist, die ihre **Sprachkenntnisse für berufliche Zwecke** verbessern wollen. Das BFG **bejahte die Abzugsfähigkeit** in diesem Fall, da es sich um eine **Außendienstmitarbeiterin einer Kosmetikfirma** handelte, deren Kundenstock zu einem großen Teil englischsprachig war (z.B. Touristen).

Generell sind **Fortbildungskosten** abzugsfähig, sofern sie dazu dienen, im jeweils ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben, um den Anforderungen des spezifischen Berufslebens gerecht zu werden. Bei **Sprachkursen** liegen Fortbildungskosten jedenfalls vor, wenn in diesen Kursen **berufsspezifische Sprachkenntnisse** (z.B. Fachvokabular für Ärzte, Recht, Technik, Wirtschaft etc.) vermittelt werden und diese **Kenntnisse im Beruf benötigt** werden.

Sprachkurse allgemeiner Natur sind nur abzugsfähig, wenn diese auf Grund **konkreter Erfordernisse** im ausgeübten Beruf **benötigt** werden. (z.B. Grundkenntnisse in Englisch für Kellner, Sekretärin, Telefonistin, Verkäuferin oder Italienischkurs für einen Exportdisponenten mit dem Aufgabengebiet Export nach Italien etc.). So hatte das BFG bereits früher Aufwendungen für den Kurs „Cambridge Business English Certificate“ für eine Assistentin der Geschäftsführung als Werbungskosten anerkannt.

Die Abzugsfähigkeit von **Sprachkursen**, welche **im Ausland abgehalten** werden, ist bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen **ebenso möglich**. Die **Reise- und Aufenthaltskosten** werden in der Regel jedoch den nicht abzugsfähigen Kosten der **privaten Lebensführung** zugerechnet, soweit nicht die ausschließliche berufliche Bedingtheit erkennbar ist.

Den ebenfalls geltend gemachten **Kosten für Kleidung** (Blusen, Kleid, Hose etc.) wurde vom BFG jedoch die **steuerliche Anerkennung verneint**. Mit Verweis auf VwGH-Judikatur sind nämlich Aufwendungen für **Arbeitskleidung**, die vom Arbeitnehmer **auch privat getragen werden kann**, da es sich nicht um typische Berufskleidung handelt, **nicht als Werbungskosten** absetzbar. Dies gilt selbst dann, wenn die **Kleidung ausschließlich bei der Berufsausübung** (z.B. bei Meetings und Konferenzen) **getragen** wird.

Grundstückswertrechner auf BMF-Homepage veröffentlicht

Wie bereits angekündigt hat das **BMF** auf seiner Homepage unter der Rubrik **Berechnungsprogramme** (<https://www.bmf.gv.at/services/berechnungsprogramme/berechnungsprogramme.html>) einen **Grundstücks-wertrechner** veröffentlicht. Das Programm ermöglicht die Berechnung des Grundstückswerts nach dem Pauschalwertmodell – seit 1. Jänner 2016 gilt der Grundstückswert regelmäßig als Mindest- und Ersatzbemessungsgrundlage (anstelle des dreifachen Einheitswerts) bei Ermittlung der **Grunderwerbsteuer**.

Das Ergebnis des Grundstückswertrechners (**Berechnungs-blatt**) ist im Fall der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer **für Dokumentationszwecke aufzubewahren**. Bei Anwendung des Pauschalwertmodells kann es vorkommen, dass **abgrenzbare Gebäudeteile** – etwa Altbau und

Zubau – betreffend Alter und Gebäudeart **unterschiedlich zu bewerten** sind. In solchen Fällen muss **für jeden Gebäudeteil ein eigenes Berechnungsblatt** mittels Grundstückswertrechner erstellt werden.

Wirtschaftliche Beziehungen sind auch maßgebend für die Bestimmung des Mittelpunkts der Lebensinteressen

Für die **Vermeidung von Doppelbesteuerung** ist die Bestimmung des Ansässigkeitsstaats wichtig, da diesem das Besteuerungsrecht des **Welteinkommens** zukommt. Der andere Staat hat dann regelmäßig ein **Quellenbesteuerungsrecht**. Bei der Bestimmung der **Ansässigkeit** einer **natürlichen Person** sieht das **Doppelbesteuerungsabkommen mehrere Prüfschritte** vor. Sofern der Steuerpflichtige in **beiden Staaten** über einen **Wohnsitz** (eine Wohnstätte) verfügt, kommt es auf den **Mittelpunkt der Lebensinteressen als Entscheidungskriterium** an. Dabei handelt es sich üblicherweise um jenen **Wohnsitz**, zu dem die **stärksten persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen** bestehen.

Der VwGH hatte (GZ 2011/13/0091 vom 25.11.2015) über einen **Dirigenten** zu entscheiden, der für **insgesamt 10 Jahre** bei einem **Orchester in Deutschland** angestellt war und **Wohnsitze in Deutschland und in Österreich** hatte. Als **Generalmusikdirektor** in Deutschland verpflichtete er sich zur Zusammenarbeit mit dem Orchester an **zumindest 150 Tagen pro Jahr**. Das österreichische Finanzamt bezweifelte den auch vom deutschen Finanzamt angenommenen Mittelpunkt der Lebensinteressen in Deutschland aufgrund der **stärkeren persönlichen Bezugspunkte zu Österreich**. Der **VwGH** stellte in seiner Entscheidung klar, dass die **persönlichen Beziehungen typischerweise** in Form von **familiären Bindungen** bestehen wie auch in der **Betätigung gesellschaftlicher, religiöser und kultureller Art**. **Wirtschaftliche Bindungen** gehen vor allem von **örtlich gebundenen Tätigkeiten** und von Vermögensgegenständen in Form von **Einnahmequellen** aus. Entgegen der Ansicht des österreichischen Finanzamts sah der VwGH **die wirtschaftlichen Beziehungen zu Deutschland als maßgebend** an – nicht zuletzt aufgrund der **beruflich bedingten umfangreichen Anwesenheit in Deutschland** und des Ausmaßes der Einkünfteerzielung aus der Anstellung als Generalmusikdirektor. Den für die enge persönliche Beziehung zu Österreich sprechenden Argumenten maß der Gerichtshof jedoch wenig Bedeutung zu bzw. sah sie als **nicht ausreichend nachgewiesen** an. So konnte etwa eine **gemeinsame Haushaltsführung** am Wohnsitz in Österreich nicht nachgewiesen werden und auch die Aussage, dass die Managerin und spätere Ehefrau des Dirigenten so oft wie möglich nach Deutschland gependelt ist, war dem Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich abträglich.

Weitere Absenkung des Basiszinssatzes mit 16.3.2016

Mit Wirkung ab 16. März 2016 sinkt der **Basiszinssatz** in Österreich von -0,12% auf -0,62%. Dies beeinflusst auch die Stundungs-, Aussetzungs-, Anspruchs- und Berufungszinsen.

Die entsprechenden **Jahreszinssätze** sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

	Ab 16.3.2016	Bisher
Stundungszinsen	3,88 %	4,38 %

Aussetzungszinsen	1,38 %	1,88 %
Anspruchszinsen	1,38 %	1,88 %
Berufungszinsen	1,38 %	1,88 %

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Klienten-Info, Klier, Krenn & Partner KG, Redaktion: 1090 Wien, Julius-Tandler-Platz 6/9. Richtung: unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist. Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr. © www.klienten-info.at